# Bundestagspräsident und Präsidium

Wolfgang Ismayr

Herausgeber: Deutscher Bundestag Referat Öffentlichkeitsarbeit Platz der Republik 1 11011 Berlin

Autor:

Wolfgang Ismayr

Satz, Layout, Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Lektorat:

Georgia Rauer, Berlin

Druck:

SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH

3. aktualisierte Auflage, 2004

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Konstituierung des Bundestages und Rolle des Alterspräsidenten	6
3. Wahl und Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten	7
4. Kompetenzen und Amtsverständnis	9
5. Repräsentant der Volksvertretung	10
6. Hausrecht und Polizeigewalt	12
7. Verwaltungsaufgaben und Personalentscheidungen	14
8. Entscheidungen in Geschäftsordnungsfragen	16
9. Sitzungsleitung und Ordnungsbefugnis	17
10. Das Präsidium	21
11. Parteipolitisches Engagement und »kollegiale« Leitung	23
Kurzbiografien der Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Bundestages	24
Anhang Tabellen	34
Literaturhinweise	35

## 1. Einleitung

Der Deutsche Bundestag wird als einziges zentralstaatliches Verfassungsorgan direkt vom Volk gewählt und ist damit in bevorzugter Weise demokratisch legitimiert und verantwortlich. Dies begründet den politischen und gesellschaftlichen Rang seines Präsidenten, der den Bundestag repräsentiert, setzt allerdings auch dessen politischen Machtbefugnissen enge Grenzen. Denn der Bundestagspräsident ist weder Vorgesetzter der Abgeordneten, noch ist er für die Entscheidungen des Parlaments verantwortlich. Sie werden mehrheitlich von den frei gewählten, verfassungsgemäß gleichberechtigten und »an Aufträge und Weisungen nicht gebundenen« Abgeordneten getroffen (Artikel 38 Grundgesetz). Andererseits prägen die Bedingungen des Arbeits- und Fraktionenparlaments nicht nur die Wirkungsmöglichkeiten der Abgeordneten, sondern auch die Rolle des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages. So gilt es, sich auf die Aktivitäten einer Vielzahl fachlich differenzierter Gremien des Bundestages (Ausschüsse und andere) und auch der Fraktionen im arbeitsteilig strukturierten Parlament einzustellen. Zudem kommt den Fraktionen nach der Geschäftsordnung des Bundestages und mehr noch in der Praxis eine dominante Rolle bei der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu. So bedürfen – von Änderungsanträgen abgesehen – alle Vorlagen der Unterstützung durch eine Fraktion oder eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten (§§ 75, 76 Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT)).

# 2. Konstituierung des Bundestages und Rolle des Alterspräsidenten

Der neu gewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Bundestagspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Der Bundestagspräsident bespricht zuvor mit den Beauftragten der Fraktionen - in der Regel sind das die Parlamentarischen Geschäftsführer - und dem voraussichtlichen Alterspräsidenten den Termin und versucht, eine Einigung über die Wahl des neuen Bundestagspräsidenten und der Vizepräsidenten zu erzielen und zu klären, ob die Geschäftsordnung der abgelaufenen Wahlperiode unverändert übernommen werden soll. Regelmäßig vereinbart wird auch die Bestellung von vorläufigen Schriftführern. Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Bundestages führt nach allgemein beachtetem Parlamentsbrauch das an Jahren älteste Mitglied des Bundestages (§ 1 Absatz 2 GOBT). Der Zufall wollte es, dass im ersten Bundestag 1949 Paul Löbe, der langjährige und hochangesehene Reichstagspräsident der Weimarer Republik, und nach ihm unter anderem drei ehemalige Bundeskanzler die Aufgabe des Alterspräsidenten wahrnahmen (Konrad Adenauer 1965, Ludwig Erhard 1972 und 1976, Willy Brandt 1983, 1987 und 1990). Mit dem Schriftsteller Stefan Heym amtierte

1994 erstmals ein Abgeordneter aus den neuen Bundesländern als Alterspräsident. Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit einer Ansprache, die dazu beitragen soll, die »Wunden« des Wahlkampfes zu heilen, indem er an die gemeinsamen Verfassungsgrundsätze und demokratischen Spielregeln und, wie Willy Brandt, an die notwendige »Pflege der demokratischen politischen Kultur« erinnert, »die nicht institutionell zu sichern ist, sondern die täglich erfahrbar gemacht werden muss«. Eine Aussprache zur Rede des Alterspräsidenten ist unüblich. Alle bisherigen Alterspräsidenten haben den Vorsitz an den neuen Bundestagspräsidenten unmittelbar nach dessen Wahl abgegeben. Danach übt der Alterspräsident keine Funktion mehr aus, da angesichts mehrerer Vizepräsidenten eine Leitung von Plenarsitzungen - wie sie bei Verhinderung des Präsidiums nach § 8 Absatz 2 der GOBT möglich wäre - faktisch nicht erfolgt.

# 3. Wahl und Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten

Der Bundestagspräsident und seine (derzeit vier) Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bereits in der konstituierenden Sitzung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 2 GOBT). Diese für die parlamentarische Demokratie selbstverständliche Wahl des Präsidenten durch die Volksvertretung (Artikel 40 Absatz 1 Grundgesetz) ist schon im preu-Bischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag des Kaiserreichs durchgesetzt worden. Mit der allerdings erst 1922 eingeführten Wahl für die gesamte Wahlperiode wurde seine Stellung gestärkt. Die Geschäftsordnung bestimmt, dass die Wahl geheim und in »gesonderten Wahlhandlungen« erfolgt (§§ 2 Absatz 1, 49 GOBT). Nach der bisherigen Praxis werden die Vizepräsidenten dann unter dem Vorsitz des neu gewählten Präsidenten gewählt. Ergibt sich im ersten und auch in einem zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so kommen die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (§ 2 Absatz 2 GOBT).

Bereits seit der Weimarer Republik hat sich der Parlamentsbrauch entwickelt, dass die jeweils stärkste Fraktion einen Kandidaten für das Amt des Bundestagspräsidenten vorschlägt, der dann auch gewählt wird. Dies gilt auch, wenn die stärkste Fraktion die Opposition bildet (Kai-Uwe von Hassel 1969, Karl Carstens 1976, Richard Stücklen 1980). Schon seit dem Reichstag der Monarchie werden vor der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter in interfraktionellen Gesprächen Vereinbarungen getroffen, die praktisch die Wahl vorwegnehmen.

Bisher sind die von der stärksten Fraktion präsentierten Kandidaten stets gewählt worden, zumeist mit einer Mehrheit von über 75 Prozent der Abgeordnetenstimmen. Erhebliche Unterschiede bei der Stimmenzahl drückten den unterschiedlichen Grad der Akzeptanz aus, beeinträchtigten aber nicht die Entscheidung.

Widerstand, der eventuell laut zu werden drohte, wurde zumeist »schon im Vorfeld von den Fraktionsspitzen, die die Verhandlungen geführt hatten, ausgeräumt« (Jürgen Jekewitz). Das Personalkalkül der größten Fraktion wird in der Regel auch dann hingenommen, wenn bei der Auswahl nicht die Eignung für das Amt, sondern Karriereinteressen sowie partei- und koalitionsinterner Personalproporz ausschlaggebend sind. Die Vertreter jener Fraktionen, die nicht den Präsidenten stel-



len, gehen allerdings nicht ohne »Trumpf« in die Vorgespräche, da ihren Fraktionen mit der Auswahl der Vizepräsidenten gewisse Gegengewichte zur Verfügung stehen. Im Interesse eines breiten Konsenses wurde gelegentlich erwogen, für die Wahl auch formell eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen.

Abweichend von der Geschäftsordnung wurde bei der Wahl der Vizepräsidenten bis 1980 jeweils zu Beginn der Legislaturperiode in offener Wahl über alle Vorschläge gemeinsam abgestimmt (gemäß § 126 GOBT). Seit der 10. Wahlperiode (1983) kam hingegen keine interfraktionelle Vereinbarung mehr zustande, da die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP einen Vizepräsidenten der Fraktion DIE

Grünen abgelehnt hatten. Durch die Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages im Jahr 1994 wurde der Anspruch jeder Fraktion auf Mitgliedschaft im Präsidium gesichert (§ 2. Absatz 1. Satz 2 GOBT). Entsprechend dieser Regelung ist seither die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einer Vizepräsidentin vertreten, nach ihrem Einzug in den Bundestag in Fraktionstärke war auch die PDS vertreten. nachdem nach der Bundestagswahl 1998 an dieser Bestimmung festgehalten wurde. Da die Anzahl der Präsidiumsmitglieder nicht erhöht wurde, stellt seither auch die zweitstärkste Fraktion nur einen Vizepräsidenten (1994-1998: SPD, seit 1998: CDU/CSU).

# 4. Kompetenzen und Amtsverständnis

Eine Abwahl des Präsidenten (oder der Vizepräsidenten) ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen und wird vom Geschäftsordnungsausschuss des Bundestages als »systemwidrig« abgelehnt. Allerdings wird ein Präsident zurücktreten, wenn er nicht nur das Vertrauen anderer Fraktionen verloren hat, sondern aufgrund öffentlich bekannt gewordenen Fehlverhaltens zur Belastung für seine eigene Partei geworden ist.

Die Kompetenzen des Präsidenten und seiner Stellvertreter haben sich in der parlamentarischen Tradition Deutschlands seit den 60er-Jahren des 19. Jahrhunderts ausgebildet. Bei der Konzeption des Amtes eines Parlamentspräsidenten hatte man sich weniger am Modell des mit starken Kompetenzen ausgestatteten, aber parteipolitisch neutralen »Speaker« des britischen Unterhauses denn am schwächeren französischen Modell orientiert. Die vom Deutschen Reichstag übernommene Geschäftsordnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes (1867) nannte bereits die wichtigsten, auch heute noch gültigen Aufgaben des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten.

In mehreren Reformschritten erheblich erweitert wurde die Ordnungsbefugnis der amtierenden Präsidenten, um einen geordneten Ablauf der Plenarsitzungen zu ermöglichen. In der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 28) wurde den Präsidenten zusätzlich zum Hausrecht auch die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude übertragen. Wie bereits erwähnt, wurde die rechtliche Stellung des Präsidenten und der Vizepräsidenten auch dadurch gestärkt, dass sie für die Dauer der Wahlperiode gewählt sind.

# 5. Repräsentant der Volksvertretung

Geht man von den zahlreichen, den Präsidenten betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundestages aus, kommt ihm eine herausragende Stellung zu. Dies könnte darüber hinwegtäuschen, dass in der parlamentarischen Praxis der Ältestenrat als zentrales Lenkungsgremium fungiert und auch dem Präsidium ein über seine wenigen formalen Zuständigkeiten deutlich hinausgehender Einfluss zugewachsen ist. Die tatsächliche »Macht« des Bundestagspräsidenten hängt wesentlich von dem Einfluss ab, den er als Vorsitzender dieser beiden Gremien geltend machen kann. Zu beachten ist auch, dass ein großer Teil der in der Geschäftsordnung des Bundestages aufgeführten Befugnisse den die Plenarsitzung leitenden amtierenden Präsidenten betrifft. Aus der gleichgewichtigen Verantwortung für die Plenarsitzungen folgt konsequent die erhebliche Aufwertung, die das Präsidium seit den 1960er-Jahren faktisch erfahren hat.

In den übrigen Amtsgeschäften lässt sich der Präsident in der Regel nur dann vertreten, wenn er persönlich verhindert ist, doch gehen auch bei der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen häufig Besprechungen im Präsidium voraus. Von diesen Aufgaben soll zunächst die Rede sein.

Der Präsident »vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages« (§ 7 Absatz 1 GOBT). Der Bundestagspräsident ist im staatsrechtlichen und politischen Sinne der Repräsentant der Volksvertretung; er repräsentiert den Bundestag als die »symbolische und offizielle Personifizierung des Parlaments« in seiner »Gesamtheit« (BVerfGE 1, 115 f.: 27, 152, 157). Das öffentliche Ansehen des Präsidenten hängt natürlich von der Persönlichkeit des Amtsinhabers ab, aber auch davon, welches Gewicht der Volksvertretung im Gefüge der politischen Institutionen beigemessen wird. Immerhin konnte schon während der Amtszeit Konrad Adenauers der Anspruch durchgesetzt werden, dass der Bundestagspräsident protokollarisch noch vor dem politisch mächtigen Bundeskanzler und dem Bundesratspräsidenten an zweiter Stelle im Staat rangiert. An Bemühungen, die »Würde« dieses Amtes durch Zeremoniell und »repräsentative« Ausstattung ins öffentliche Bewusstsein zu heben, hat es nicht gefehlt. Das derzeitige Zeremoniell bei den Plenarsitzungen wurde erst kurz nach dem Amtsantritt Eugen Gerstenmaiers 1954 eingeführt. Seither ist es parlamentarischer Brauch, dass sich beim Eintritt des amtierenden Präsidenten nach einem Glockenschlag und Ankündigungsruf über Lautsprecher die Anwesenden erheben und stehen bleiben, bis der Präsident Platz genommen hat – seit Beginn der 10. Wahlperiode (1983) allerdings nicht mehr nach der Unterbrechung einer Sitzung.

Der Präsident vereidigt im Namen des Bundestages den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Bundesminister (Artikel 64 Absatz 2 GG). Als Vertreter des Bundestages ist er offizieller Adressat und Absender jeglichen Schriftverkehrs, unter anderem zwischen dem Bundestag einerseits und dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den einzelnen Ressorts andererseits. Der gesamte den Bundestag betreffende Schriftverkehr ist an den Präsidenten zu richten. Selbstverständlich bedient er sich zur Entgegennahme der Bundestagsverwaltung (Parlamentssekretariat, Präsidialbüro, Ausschussdienst des Petitionsausschusses). Er ist verpflichtet, die Beschlüsse des Bundestages auszufertigen oder sie zu vollziehen und weiterzuleiten. Der Präsident vertritt den Bundestag in allen Rechtsstreitigkeiten, wobei er die Anliegen des Bundestages »als Gesamtheit«, nicht die Anliegen einer Mehrheit,

wahrnimmt (BVerfGE 1, 115 f.). In der Praxis werden in aller Regel Anwälte oder Staatsrechtslehrer als Prozessbevollmächtigte benannt.

Aus seiner Stellung als »Repräsentant« des Bundestages ergeben sich für den Präsidenten zahlreiche politische und gesellschaftliche Verpflichtungen. So leitet der Präsident (und auch die Vizepräsidenten) gelegentlich parlamentarische Delegationen auf Auslandsreisen; er empfängt ausländische Parlamentariergruppen sowie in- und ausländische Delegationen und Besucher aus Politik, Kultur und Wirtschaft. Der Bundestagspräsident wird zu allen Staatsempfängen eingeladen und nimmt an zahlreichen Empfängen und Veranstaltungen gesellschaftlicher Gruppen teil, deren öffentliches Renommee die Anwesenheit des Präsidenten (oder Vizepräsidenten) fördern soll.

In Reden und Stellungnahmen die dem Anlass angemessenen Worte zu finden, auf Parteinahme zu verzichten und das politisch Verbindende zu betonen, ohne ins »Unverbindliche« abzugleiten, ist sicher nicht einfach und erfordert erhebliches Fingerspitzengefühl. Dies gilt vor allem dann, wenn der Bundestagspräsident bei besonderen Anlässen wie Ge-

# 6. Hausrecht und Polizeigewalt

denktagen als Sprecher des ganzen Hauses fungiert. Leitendes Interesse sollte bei allen Anlässen sein, die Bedeutung des Bundestages als zentrale politische Institution bewusst zu machen und die Sensibilität für demokratische Entscheidungsprozesse und insbesondere den Schutz von parlamentarischen Minderheiten zu stärken.

Um die Unabhängigkeit des Bundestages zu gewährleisten, wurde bereits im Grundgesetz die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestages dem Präsidenten übertragen (Artikel 40 Absatz 2 GG).

Als »Hausherr« ist der Präsident berechtigt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung oder »zur Sicherung der Würde des Hauses« zu treffen. Bei der Ausübung des Hausrechts ist der Präsident an die – allerdings nur im »Innenverhältnis« bindende – Hausordnung gebunden, die er im Einvernehmen mit dem Geschäftsordnungsausschuss erlassen hat (§ 7 Absatz 2 GOBT). Sie enthält Regelungen über das Zutrittsrecht und das Verhalten in den Räumen des Bundestages.

Aufgrund seines Hausrechts und äußerstenfalls seiner Polizeigewalt kann der amtierende Präsident in Plenarsitzungen Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer und Sitzungsteilnehmer durchsetzen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind (§ 41 Absatz 1 GOBT) und gegen die förmliche Ordnungsmaßnahmen (§§ 36–39 GOBT) nicht verhängt werden können. Diese Maßnahmen sind mit den für Abgeordnete in der Geschäftsordnung vorgesehenen Sanktionen vergleichbar, werden allerdings

so vom amtierenden Präsidenten bezeichnet, dass sie nicht als förmliche Ordnungsmaßnahme missverstanden werden können. Bei Regierungsmitgliedern verbietet sich aufgrund ihres verfassungsmäßig verankerten Rede- und Zutrittsrechts bei Sitzungen des Deutschen Bundestages die Wortentziehung und der Verweis aus dem Sitzungssaal. Gelegentlich vorgegangen wird gegen einzelne Zuhörer auf den Tribünen, die die Sitzungen stören. Für Sicherheitsaufgaben steht dem Präsidenten ein Polizei- und Sicherungsdienst zur Verfügung.

Vom Hausrecht - juristisch, wenn auch nicht immer in der Praxis - streng zu unterscheiden ist die Polizeigewalt, die eine Ordnungsbefugnis hoheitsrechtlicher Natur beinhaltet. Sie umfasst alles, was sonst Sache der Polizeibehörden ist: dem Präsidenten wird sie im Bereich des Bundestages uneingeschränkt eingeräumt. Demnach dürfen Polizei und Staatsanwaltschaft im Bundeshaus nur eingreifen, wenn der Präsident zuvor zugestimmt hat. Der Präsident kann sich im Rahmen der Polizeigewalt zur Durchsetzung seiner Anweisungen hauseigener Polizeikräfte bedienen sowie im Wege der Amtshilfe Polizeikräfte anfordern, die innerhalb des Machtbereichs des Präsidenten nur seinen Weisungen unterliegen. Die Ausstattung des Parlaments mit eigenen polizeilichen Befugnissen hat auch heute noch den Zweck, die Volksvertretung vor Übergriffen und Einflüssen der Exekutive zu bewahren. Während entsprechende Maßnahmen des Präsidenten – sofern es die Zeit erlaubt – schon zuvor im Präsidium besprochen werden, kann der Ältestenrat im Allgemeinen erst im Nachhinein auf Entscheidungen des Präsidenten reagieren und ein Votum für künftige Entscheidungen abgeben.

## 7. Verwaltungsaufgaben und Personalentscheidungen

Dem Bundestagspräsidenten untersteht als oberste Bundesbehörde die Verwaltung des Deutschen Bundestages mit derzeit etwa 2.300 Personen. Geleitet wird die Verwaltung allerdings vom »Direktor beim Deutschen Bundestag«, dem eigentlichen Verwaltungschef. Er fungiert zudem als ständiger Berater des amtierenden Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten und als »Sekretär« des Ältestenrates sowie des Präsidiums und nimmt somit eine anspruchsvolle Doppelfunktion wahr.

Die Verantwortung für die Tätigkeit der Verwaltung gegenüber dem Parlament als Ganzem trägt der Präsident. Bei wichtigen Entscheidungen ist er nach der Geschäftsordnung und darüber hinaus in der parlamentarischen Praxis an die Mitwirkung des Präsidiums und des Ältestenrates gebunden. Ausgaben im Rahmen des vom Ältestenrat aufgestellten Haushaltsplans weist nach der Geschäftsordnung (§ 7 Absatz 3 GOBT) der Präsident an, doch wird er dies - wo immer Konflikte zu erwarten sind - nicht ohne Beratung im Präsidium tun. Die zwischen Ausschuss und Präsidium oder den Fraktionen untereinander des Öfteren umstrittene Stärke von Abgeordnetengruppen bei Delegationsreisen wird ohnehin vom Präsidium

entschieden, das im Konflikt mit Vertretern der Fraktionen im Ältestenrat die Begrenztheit der Haushaltsmittel in Rechnung stellen muss. Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, schließt der Präsident im Benehmen mit seinen Stellvertretern (§ 7 Absatz 3, Satz 1 GOBT).

Als oberste Diensthehörde ernennt der Bundestagspräsident die Bundestagsbeamten, stellt sie ein und versetzt sie in den Ruhestand. Diese Kompetenz ist allerdings seit 1969 erheblich eingeschränkt: Soweit Beamte des höheren Dienstes betroffen sind, entscheidet der Präsident im Benehmen mit seinen Stellvertretern (Präsidium) über Einstellung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand, bei leitenden Beamten ab Ministerialrat mit Zustimmung des Präsidiums. Die Zustimmung des Präsidiums ist auch bei Beförderung und Höhergruppierung leitender Beamter erforderlich (§ 7 Absatz 4 GOBT). In der Praxis lässt sich regelmäßiges Einvernehmen vor allem deshalb herstellen, weil bei der Besetzung insbesondere der leitenden Verwaltungsstellen neben der Fachkompetenz informell ein gewisser Fraktionsproporz als Maßstab gilt und tendenziell beachtet wird.

Die Neufassung des § 7 Absatz 4 GOBT erfolgte, als nach Bildung der sozialliberalen Koalition 1969 erstmals im Bundestag eine Oppositionsfraktion den Bundestagspräsidenten stellte. Die Bereitschaft der Koalitionsfraktionen, den Kandidaten der oppositionellen CDU/CSU-Fraktion zum Präsidenten zu wählen, war offenbar mit dem Anspruch verbunden, durch eine Stärkung der Position der Vizepräsidenten und des Präsidiums (in dem sie eine Zweidrittelmehrheit innehatten) auch die eigenen Interessen geltend machen zu können.

Durch das Parteiengesetz wurden dem Bundestagspräsidenten weitere Aufgaben übertragen, die über die eigentlichen parlamentarischen Funktionen hinausgehen. Nach § 19 Absatz 2 dieses Gesetzes hat er im Rahmen der ihm vom Parteiengesetz übertragenen Aufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr festzusetzen - entsprechend der jeweils bei der letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten Stimmen und dem Umfang der Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge), die eine Partei im jeweiligen Vorjahr erhalten hat. Bei den hierbei zugrunde zu legenden Rechenschaftsberichten der politischen Parteien hat der Bundestagspräsident nach § 23 Absatz 3 und 4 des Parteiengesetzes zu prüfen, ob diese den Vorschriften des Parteiengesetzes gemäß vorgelegt wurden. Präsident und Bundestagsverwaltung handeln bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe als mittelverwaltende Behörde, weshalb weder der Ältestenrat noch das Präsidium als Beratungsorgane eingeschaltet werden können. Nach dem Gesetz hat der Präsident bei der Festsetzung staatlicher Mittel jedoch keinen Ermessensspielraum.

# 8. Entscheidungen in Geschäftsordnungsfragen

Die Verpflichtung des Präsidenten, »die Geschäfte zu regeln« (§ 7 Absatz 1 GOBT) betrifft formale und technisch-organisatorische Aufgaben, die in der Bundesverwaltung erledigt werden. Darüber hinaus hat der Präsident nach der Geschäftsordnung weitere ausdrücklich genannte Zuständigkeiten. So macht er gelegentlich von seinem Recht Gebrauch, die Umformulierung einer Kleinen Anfrage zu veranlassen. wenn diese seiner Auffassung nach »unsachliche Feststellungen oder Wertungen enthält« (§104 GOBT). Zudem hat er über die - seit der Neuregelung 1989 allerdings weniger restriktiv gehandhabte -Zulässigkeit dringlicher Fragen für die Fragestunde zu entscheiden. Entscheidungen des Bundestagspräsidenten werden im Ältestenrat gelegentlich von den betroffenen Fraktionen direkt oder indirekt kritisiert, hin und wieder wird der Geschäftsordnungsausschuss eingeschaltet.

Bei der Wahrnehmung mancher Befugnisse hat der Präsident das »Benehmen« mit dem Ältestenrat herzustellen, der den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte unterstützt (§ 6 Absatz 2 GOBT). Dies ist bei der Überweisung von Rechtsverordnungen und Vorlagen der Europäischen Union (§§ 92, 93 GOBT) oder bei der tur-

nusmäßigen Abfassung eines Berichts über die Angemessenheit der Diäten oder eines Vorschlags zu deren Anpassung (gemäß § 30 Abgeordnetengesetz) der Fall. Wenngleich ein »Einvernehmen« in diesen Fällen nicht erforderlich ist, sind die Präsidenten um einen breiten Konsens bemüht und werden eine Entscheidung in aller Regel nur bei Vorliegen einer breiten Mehrheit treffen. Der Einfluss der Fraktionen, der im Ältestenrat, im Präsidium, aber auch in den verbindlichen Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses zur Geltung kommt, setzt den Präsidenten bei seinen Entscheidungen der permanenten Kontrolle aus und begrenzt seinen Entscheidungsspielraum erheblich.

# 9. Sitzungsleitung und Ordnungsbefugnis

Nach der Geschäftsordnung leitet der Präsident die Verhandlungen und wahrt die Ordnung im Hause. In der Praxis wechseln sich Präsident und Vizepräsidenten alle zwei Stunden in der Leitung der Plenarsitzungen ab, leiten diese also etwa gleich häufig. Der amtierende Präsident wird bei seinen Leitungsaufgaben von zwei Schriftführern unterstützt, die insbesondere die Rednerlisten führen (§ 9 GOBT) und bei der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen mitwirken. Zu Schriftführern werden für die Wahlperiode eine Reihe von Abgeordneten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gewählt. Sie wechseln sich in den Sitzungen ebenfalls ab. Hinter dem Präsidenten sitzen ein oder zwei Beamte der Bundestagsverwaltung für den Fall, dass sich der amtierende Präsident bei auftretenden Zweifelsfragen insbesondere über die Auslegung der Geschäftsordnung beraten lassen möchte. Der Handlungsspielraum des Präsidenten wird nicht nur durch die Geschäftsordnung des Bundestages bestimmt, sondern darüber hinaus durch die Bedingungen des Arbeits- und Fraktionenparlaments eingeschränkt. Die Bestimmung des Arbeitsrhythmus, der Sitzungstermine, der Tagesordnung und der Debattengestaltung liegt bei den im Ältestenrat des Bundestages vertretenen Fraktionen. Im Ältestenrat sind neben den Mitgliedern des Bundestagspräsidiums die Fraktionen mit ihren Parlamentarischen Geschäftsführern und weiteren Abgeordneten im Verhältnis ihrer Stärke vertreten (§§ 6, 12 GOBT). Vereinbarungen über die Arbeitsplanung kommen hier und in interfraktionellen Abspra-Parlamentarischen der Ersten Geschäftsführer nur zustande, wenn ein Konsens zwischen den Fraktionen hergestellt werden kann. Dies ist meistens der Fall. Dabei wird im Ältestenrat häufig nur notifiziert, was die Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer in ihrer regelmäßigen Besprechung schon vorab geklärt haben. In die schriftlich vorgelegte Tagesordnung werden auch Vereinbarungen aufgenommen, die in interfraktionellen Absprachen der Parlamentarischen Geschäftsführer erst nach der Ältestenratssitzung zustande gekommen sind. So werden zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt, andere heruntergenommen und ergänzende Regelungen zur Aussprache getroffen. Zwar hat die Regierungsmehrheit die Möglichkeit, die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmen (§ 20 Absatz 2 GOBT). Jedoch gilt dies als schlechter parlamentarischer Stil und wird nur selten praktiziert, kann allerdings als »Druckmittel« in den Verhandlungen der Geschäftsführer eingesetzt werden. Die eingespielte parlamentarische Praxis entlastet das Plenum von ausufernden Geschäftsordnungsdebatten – und damit auch den sitzungsleitenden Präsidenten – und führt in der Regel zu einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Oppositionsfraktionen in Fragen der Arbeitsplanung und Debattengestaltung.

Nicht nur die Gesamtdauer, sondern auch die Platzierung und Struktur der Debatten wird üblicherweise interfraktionell vereinbart. Nach der Geschäftsordnung bestimmt der amtierende Präsident die Reihenfolge der Redner. »Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen« (§ 28 Absatz 1 GOBT). In der Praxis folgt er in der Regel weitgehend den Vorschlägen der Fraktionen und deren Parlamentarischen Geschäftsführern, die die Redner

ihrer Fraktionen benennen. Regierungsund Bundesratsmitglieder können nach Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes ohnehin jederzeit das Wort ergreifen. Allerdings wurde dieses Redeprivileg dadurch abgeschwächt, dass seit den 1970er-Jahren (7. Wahlperiode: 1972-1976) jeweils zu Beginn der Wahlperiode ein exakter Schlüssel für die Aufteilung der Redezeit für Koalition (Regierung, Koalitionsfraktionen) und Oppositionsfraktion(en) interfraktionell vereinbart wird. Die Redezeit der Bundesratsmitglieder wird je nach Parteizugehörigkeit zugeordnet. Durch die 1990 eingeführten und 1995 erweiterten Regelungen für Kurzinterventionen (§ 27 Absatz 2 GOBT) wurden die Möglichkeiten des Präsidenten, eine lebendigere Debatte zu begünstigen erweitert. Der amtierende Präsident kann nun im Anschluss an einen Debattenbeitrag das Wort für eine Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen, auf die der Redner noch einmal antworten darf. Auch während eines Redebeitrags kann der Sitzungspräsident das Wort nicht nur zu Zwischenfragen, sondern auch zu Zwischenbemerkungen erteilen - allerdings nur mit Zustimmung des Redners, wobei die Zwischenfrage nicht auf die Redezeit angerechnet wird.

Aufgabe des Sitzungspräsidenten ist es insbesondere, auf die Einhaltung der Redezeiten zu achten und auch darauf, dass bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Erklärungen zur Aussprache und zur Abstimmung keine Sachdebatte geführt wird und die Regeln bei Zwischenfragen und Kurzinterventionen eingehalten werden. Er kann gegebenenfalls das Wort entziehen (§ 35 Absatz 3 GOBT). Zu den Aufgaben des amtierenden Präsidenten gehört selbstverständlich auch, die Abstimmungen und Wahlen des Plenums zu leiten. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundestages anwesend ist (§ 45 Absatz 1 GOBT). Die Beschlussfähigkeit wird unterstellt, solange sie nicht von einer Fraktion oder fünf Prozent der Abgeordneten angezweifelt wird - was selten geschieht. In einem solchen Fall muss, sofern nicht der Sitzungsvorstand die Beschlussfähigkeit einmütig bejaht, gezählt und bei Beschlussunfähigkeit die Sitzung aufgehoben und eine neue Sitzung einberufen werden (§ 45 Absatz 2, 3 GOBT). Die Abstimmungsprozeduren mit oft zahlreichen Änderungs- und Entschließungsanträgen sind häufig überaus kompliziert und erfordern äußerste Konzentration. Die

Feststellung des Abstimmungsergebnisses trifft der Sitzungsvorstand. Widerspricht auch nur einer der beiden Schriftführer nach Abstimmung und Gegenprobe, werden die Stimmen durch den »Hammelsprung« gezählt (§ 51 GOBT). Beim »Hammelsprung« verlassen die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal und betreten diesen wieder durch drei mit »Ja«, »Nein« und »Enthaltung« gekennzeichnete Türen. Sie werden dabei durch die an den Türen postierten Schriftführer laut gezählt. Nach Erledigung der Tagesordnung gibt der Sitzungspräsident nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluss des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt und schließt die Sitzung (§ 22 GOBT).

Um die Würde des Bundestages und die parlamentarische Ordnung zu wahren, kann der amtierende Präsident in Plenarsitzungen Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Freilich ist die Einschätzung dessen, was unter »Würde des Hauses« zu verstehen ist, durchaus nicht einheitlich. Ebensowenig ist es die Handhabung des Instrumentariums der Ordnungsmaßnahmen. Kritik an der Amtsführung des Präsidenten ist während der Sitzung zwar untersagt, kann

aber im Ältestenrat und im Präsidium zur Sprache gebracht werden, was auch des Öfteren geschieht. Aufgrund von Diskussionen im Ältestenrat sowie der laufenden Beschäftigung mit Fragen der Sitzungsleitung und mit Ordnungsmaßnahmen im Präsidium werden Maßstäbe entwickelt und gemeinsame Grundsätze (Appelle) formuliert. Anlässlich umstrittener aktueller Vorfälle wird dann im Ältestenrat gelegentlich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, das Präsidium möge sich noch einmal mit einer Angelegenheit befassen. Gelegentlich sieht sich der Präsident auch veranlasst, Mitglieder des Hauses gegen ehrenrührige Angriffe »von außen« in einer öffentlichen Erklärung in Schutz zu nehmen.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der die Sitzung leitende Präsident allein, wobei er sich gegebenenfalls an im Präsidium vereinbarten Richtlinien orientiert. Um die Ordnung zu wahren, kann der amtierende Präsident eine Äußerung als »unparlamentarisch« rügen und einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen, was häufig geschieht. Er kann einem Abgeordneten wegen ordnungswidrigen Verhaltens einen Ordnungsruf erteilen. Die meisten Ordnungsrufe werden bei Äußerungen in

Reden oder Zwischenrufen erteilt, die als grob beleidigend angesehen werden. Wurde ein Redner dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, muss ihm der Sitzungspräsident »das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen« (§ 37 GOBT), was auch hin und wieder geschieht. Schließlich kann der Sitzungspräsident einen Abgeordneten »wegen gröblicher Verletzung der Ordnung« bis zu 30 Sitzungstage ausschließen (§ 38 GOBT), eine Sitzung bei störender Unruhe unterbrechen oder aufheben (§ 40 GOBT). Zu diesen äußersten Maßnahmen greifen Sitzungspräsidenten allerdings höchst selten. Gegen einen Ordnungsruf oder den Ausschluss von Sitzungen kann der betroffene Abgeordnete Einspruch einlegen, über den das Plenum ohne Aussprache entscheidet (§ 39 GOBT).

Unbestrittene Pflicht des Präsidenten ist es, darauf zu achten und sich dafür einzusetzen, dass die Rechte des Hauses, vor allem gegenüber Bundesregierung und Bundesrat, gewahrt werden (beispielsweise Berichtstermine oder Präsenz von Regierungsmitgliedern). Insbesondere durch die Forderungen der Oppositionsparteien wird er permanent an diese Aufgabe erinnert, bei der ihm der Direktor und die Parla-

#### 10. Das Präsidium

mentsdienste zur Seite stehen. Unabhängigkeit und persönliches Standvermögen spielen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine wichtige Rolle. Nahezu alle Amtspflichten des Präsidenten umfasst die Aufgabe, die Arbeit des Bundestages zu fördern (§ 7 Absatz 1 GOBT).

Der Präsident führt auch den Vorsitz im Ältestenrat und im Präsidium - wobei er sich nur gelegentlich vertreten lässt sowie in der Bundesversammlung und im Gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 53a GG und auch in Kommissionen des Ältestenrates. Von seiner Fähigkeit, die Diskussion im Ältestenrat und im Präsidium zielorientiert zu führen und sachkundig zu strukturieren, unparteiisch und ausgleichend zu wirken und im rechten Augenblick Kompromissvorschläge zu unterbreiten, hängt sein Ansehen und sein interner Einfluss als Präsident ab. Als geschickter Sitzungsleiter hat er trotz aller Absprachen der Parlamentarischen Geschäftsführer durchaus einen gewissen Einfluss als »ehrlicher Makler«. Dies ist natürlich vor allem dann der Fall, wenn keine Einigung zwischen den Fraktionen zustande gekommen ist oder - etwa bei Geschäftsordnungsund Repräsentationsfragen - eine offene Gesprächssituation entsteht, was hin und wieder geschieht.

Erheblich aufgewertet wurde seit Beginn der 6. Wahlperiode im Jahr 1969 das Präsidium, dem der Präsident und die Vizepräsidenten angehören. Nach wie vor besitzt das Präsidium rechtlich nur wenige Befugnisse. Neben der oben dargestellten Mitwirkung bei Personalentscheidungen und beim Abschluss von Verträgen ist es seit 1972 daran beteiligt, über die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Abgeordneten zu wachen (Anlage 1 GOBT). Zudem wurden dem Präsidium mit der Neuregelung der Parteienfinanzierung 1984/89 durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen (§ 23a Parteiengesetz). Demnach ist es Aufgabe des Präsidiums, gesetzeswidrig eingenommene Spenden an Einrichtungen zu verteilen, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

In der Parlamentspraxis befasst sich das Präsidium mit allen wichtigen Aufgaben und Fragen, die dem Präsidenten selbst oder dem amtierenden Präsidenten übertragen sind, und entscheidet zwar nicht rechtlich, aber faktisch. Zu seinen Aufgaben gehören die Genehmigung von Delegationsreisen von Abgeordneten ins Ausland, die Konstituierung von Parlamentariergruppen, die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Bundestages,

der Empfang ausländischer Delegationen, die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung und nicht zuletzt Geschäftsordnungsfragen und Ordnungsmaßnahmen. Die Aufwertung des Präsidiums als kollegiales Beratungsorgan, das in Sitzungswochen regelmäßig und etwa ebenso oft tagt wie der Ältestenrat, ergibt sich konsequent aus der abwechselnden Leitung der Plenarsitzungen, die eine gleichgewichtige kollegiale Beratung aller damit zusammenhängenden Fragen nach sich zieht. Behandelt werden aber auch alle einigermaßen wichtigen Fragen, die in die Entscheidungskompetenz des Präsidenten selbst fallen. Allerdings werden viele der im Präsidium angesprochenen Fragen noch einmal im Ältestenrat besprochen. Faktisch handelt der Präsident im Präsidium seit 1969 zunehmend als Primus inter Pares. Vor allem aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Plenarsitzungen ist den Präsidiumsmitgliedern an einvernehmlichen Regelungen und Absprachen gelegen. Aber auch bei Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundestagspräsidenten selbst fallen, sind diese meist an einvernehmlichen Voten des Präsidiums interessiert.

Trifft der Präsident eine Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit allein, muss er mit entschiedener Kritik in der nächsten Sitzung des Ältestenrates und möglicherweise mit Unmutsäußerungen aus den Fraktionen rechnen. Dies ist zumal dann der Fall, wenn seine Entscheidungsbefugnis nicht unumstritten ist.

Die regelmäßigen Präsidiumssitzungen haben den Sinn, die Sitzungen des Ältestenrates zu entlasten. Bei entsprechender Vorberatung im Präsidium können manche Erörterungen im Ältestenrat abgekürzt und gelegentlich auch kontroverse Punkte vorab geklärt werden. Bemerkenswert ist, dass sich eben auch »kollektive« Interessen der Präsidiumsmitglieder bilden, die gelegentlich im Ältestenrat und gegenüber den Parlamentarischen Geschäftsführern gemeinsam vertreten werden.

# 11. Parteipolitisches Engagement und »kollegiale« Leitung

Im Unterschied zum britischen »Speaker« bleiben die Parlamentspräsidenten und mehr noch deren Stellvertreter als Parteiund Fraktionsmitglieder aktiv, teilweise in herausragenden Ämtern. Sie gehören als beratende Mitglieder des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes zur engeren Führungsspitze der Fraktion und nehmen auch in anderen Fraktionsgremien Stellung. Die Vizepräsidenten sind zum Teil auch Mitglieder von Ausschüssen und den entsprechenden Fraktionsgremien. Präsident und Vizepräsidenten betreuen »politisch« ihren Wahlkreis, beteiligen sich an Wahlkämpfen und können an Abstimmungen des Bundestages teilnehmen. Nach dem Statut der CDU gehörten der von ihr gestellte Präsident oder Vizepräsident des Bundestages dem Parteipräsidium, also dem engsten Führungskreis der Partei, an. Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth, die das Amt von 1988 bis 1998 innehatte, war zudem Bundesvorsitzende der Frauenunion der CDU, ihr Amtsnachfolger Wolfgang Thierse ist stellvertretender Vorsitzender der SPD. Gleichwohl ist es im Hinblick auf die Frage der parteipolitischen Profilierung bedeutsamer, ob sich die Präsidenten in dieser Eigenschaft mit Bemerkungen zum Debattenverlauf äuBern oder Erklärungen für das Haus abgeben oder ob sie sich als Abgeordnete oder Sprecher ihrer Fraktion zu Wort melden. Im Unterschied zu den Vizepräsidenten sprachen Bundestagspräsidenten seit den 1960er-Jahren allerdings im Plenum nur noch selten zu Fragen, die keinen klaren Bezug zu ihrem Amt hatten. Eine Ausnahme bildete Rita Süssmuth, die häufiger als Abgeordnete sprach.

Alle bisherigen Amtsinhaber haben diese »Doppelfunktion« ausdrücklich akzeptiert und gerechtfertigt. Seine Stellung stärkt der Präsident, indem er seine politische Energie darauf verwendet, Ansehen und Glaubwürdigkeit der Volksvertretung in der Öffentlichkeit zu fördern, die zentrale Stellung des Bundestages gegenüber anderen Verfassungsorganen zu behaupten, sich für die Rechte der Opposition und der einzelnen Abgeordneten einzusetzen sowie entsprechende Parlaments- und Verfassungsreformen zu fördern und zu initiieren. Engagiert wahrgenommen, beanspruchen diese Aufgaben die politische Kraft des Präsidenten in hohem Maße. So gesehen, hängt das Gewicht des Präsidenten bei der Erfüllung dieser Aufgaben wesentlich von dessen Bereitschaft ab, sich in »parteilichen« Äußerungen zurückzuhalten. Dies schließt nicht aus, dass er in politisch engagierten öffentlichen Reden etwa auf Problemlagen ethnischer, sozialer und politischer Minderheiten (auch in der eigenen Partei) aufmerksam macht.

# Kurzbiografien der Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Bundestages

### Wolfgang Thierse

Präsident des Deutschen Bundestages



Geboren am 22. Oktober 1943 in Breslau; katholisch, verheiratet, zwei Kinder.

## Ausbildung und Beruf

Nach dem Abitur Lehre und Arbeit als Schriftsetzer in Weimar

1964–1968 Studium der Kulturwissenschaft und Germanistik	
--	--

an der Humboldt-Universität in Berlin, Abschluss als Diplom-Kulturwissenschaftler

1968–1975 Wissenschaftlicher Assistent im Bereich

Kulturtheorie/Ästhetik an der Humboldt-Universität

1975–1976 Mitarbeiter im Ministerium für Kultur der DDR (Entlassung im

Zusammenhang mit der so genannten Biermann-Affäre)

1977–1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im

Zentralinstitut für Literaturgeschichte der Akademie

der Wissenschaften der DDR

#### Politischer Werdegang

bis Ende 1989 parteilos

Oktober 1989 Unterschrift beim Neuen Forum

Januar 1990 Eintritt in die neu gegründete SPD der DDR

Juni bis September

1990

Vorsitzender der SPD der DDR

September 1990 gesamtdeutscher Vereinigungsparteitag der SPD,

Wahl zum stellvertretenden Parteivorsitzenden

18. März bis Mitglied der Volkskammer,

2. Oktober 1990 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und zuletzt

Fraktionsvorsitzender

seit 3. Oktober Mitglied des Deutschen Bundestages

1990 (Wahlkreis Berlin-Pankow)

1990–1998 Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

seit 26. Oktober Präsident des Deutschen Bundestages

1998

- Vorsitzender der Grundwerte-Kommission beim SPD-Parteivorstand
- Vorsitzender des Kulturforums der Sozialdemokratie
- Vorsitzender des Kuratoriums der Willy-Brandt-Stiftung
- Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
- Mitglied im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken

#### Dr. Norbert Lammert

Vizepräsident des Deutschen Bundestages



Geboren am
16. November 1948
in Bochum; katholisch,
verheiratet, vier Kinder.

Ausbildung und Beruf

Schule: Besuch der Katholischen Volksschule 1955–1959 und des

altsprachlich-humanistischen Staatlichen Gymnasiums in

Bochum 1959-1967, Abitur 1967

Studium: der Politikwissenschaft, Soziologie, Neueren Geschichte und

Sozialökonomie an der Ruhr-Universität Bochum sowie an der

Oxford University (England)

1972 Abschluss als Diplom-Sozialwissenschaftler

1975 Promotion zum Doktor der Sozialwissenschaften

Berufliche Tätigkeiten

Freiberuflicher Dozent in der Erwachsenenbildung und Fortbildung an Akademien, Stiftungen, Unternehmen und Verbänden

Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an den Fachhochschulen Bochum (Abteilung Wirtschaft) und Hagen (Abteilung Öffentliche Verwaltung)

# Politischer Werdegang

1964	Eintritt in die Junge Union
seit 1966	Mitglied der CDU
1975–1980	Mitglied im Rat der Stadt Bochum
1977-1985	Stellvertretender Kreisvorsitzender der CDU Bochum
seit 1986	Bezirksvorsitzender der CDU Ruhrgebiet Mitglied im Landesvorstand der CDU NRW
1991–1997	Stellvertretender Landesvorsitzender der CDU NRW
seit 1980	Mitglied des Deutschen Bundestages
1983-1989	Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
1984-1991	Vorsitzender der Deutsch-Brasilianischen Parlamentariergruppe
1989-1994	Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
1997-1998	Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr
1995–1998	Koordinator der Bundesregierung für Luft- und Raumfahrt
seit 1996	Vorsitzender der CDU Landesgruppe NRW im Deutschen Bundestag
1998-2002	Kultur- und medienpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
seit 2001	Stellvertretender Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung
seit 17. Oktober 2002	Vizepräsident des Deutschen Bundestages

### Dr. h. c. Susanne Kastner

Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages



Geboren am 11. Dezember 1946 in Karlstadt/Main; Religionspädagogin, verheiratet, drei erwachsene Kinder, vier Enkel.

## Politischer Werdegang

1972	Eintritt in die SPD
seit 1979	Kassiererin im SPD-Ortsverein Maroldsweisach
seit 1985	Unterbezirksvorsitzende Rhön-Haßberge
1992-2002	Stellvertretende Vorsitzende des Bezirks Unterfranken
seit 1992	Mitglied im Landesvorstand der BayernSPD
seit 2001	Mitglied im Präsidium der BayernSPD

#### Politische Mandate

1976–1994 Marktgemeinderätin in Maroldsweisach

1984–1999 Mitglied des Kreistages Haßberge

seit Mai 1989 Mitglied des Deutschen Bundestages

seit 1998 Mitglied im Vorstand der SPD-Bundestagsfraktion

1998–2002 Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion, zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der SPD-Bundestagsfraktion:

- die Veranstaltungen »Fraktion vor Ort« (zirka 140 im Jahr 2001)
- und seit 2002 »Schwerpunktveranstaltungen« zu den Themen Mittelstandspolitik, Arbeitsmarkt und Familienpolitik, Aktionswoche der LG zur Familien- und Jugendpolitik;
- das Internetangebot der SPD-Bundestagsfraktion (www.spdfraktion.de);
- verantwortlich für alle Veröffentlichungen der SPD-Bundestagsfraktion wie die Broschüren »Zur Sache« (Familienpolitik, Mittelstandspolitik, Rentenpolitik) oder die Zeitschrift »Fraktion intern«.
- Mitglied im Ausschuss für Tourismus (Stv.), GO-Ausschuss (Stv.), Ältestenrat des Deutschen Bundestages, Vorsitzende der Deutsch-Rumänischen Parlamentariergruppe

seit 2002 Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Sonstiges

Vorsitzende der Rumänischen Soforthilfe e. V. Vorsitzende des Deutsch-Rumänischen Forums e. V.

## Dr. Antje Vollmer

Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages



Geboren am 31. Mai 1943 in Lübbecke/Westfalen Politikerin und Publizistin.

## Ausbildung und Beruf

1962-1968	Studium der Evangelischen Theologie in Berlin, Heidelberg, Tübingen, Paris
1969–1975	Assistentin an der Kirchlichen Hochschule Berlin, Zweitstudium in Erwachsenenbildung, Promotion zur Dr. phil., Gemeindepraxis in Berlin-Wedding
1976–1982	Dozentin in der ländlichen Bildungsarbeit in Bielefeld-Bethel
1983-1990	Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, zeitweise Fraktionssprecherin
1991–1994	überwiegend publizistische Tätigkeit für TAZ, FAZ, Der Spiegel, Die Zeit, Stern und andere; außerdem Mitarbeit in einer Epilepsie-Klinik in Bethel

Fellow am Wissenschaftskolleg in Berlin 1993-1994 Bundestagsabgeordnete und Vizepräsidentin des seit 1994 Deutschen Bundestages Auszeichnungen 1989 Carl-von-Ossietzky-Medaille 1996 CICERO-Rednerpreis Medaille der Karlsuniversität Prag 1997 Hannah-Arendt-Preis 1998 Kunstpreis zur deutsch-tschechischen Verständigung Heinrich-Heine-Gastprofessur, Universität Düsseldorf 2000-2001 Tomas-Masaryk-Orden der Tschechischen Republik 2003

### Dr. Hermann Otto Solms

### Vizepräsident des Deutschen Bundestages



Geboren am 24. November 1940 in Lich, Kreis Gießen, Oberhessen; verheiratet, drei Töchter.

## Ausbildung und Beruf

1960	Abitur, danach Wehrdienst, Banklehre
1964	Kaufmannsgehilfenprüfung, Beginn des Studiums der Wirtschaftswissenschaften und der Landwirtschaft an den Universitäten Frankfurt, Gießen, Kansas State, USA
1969	Diplomökonom
1975	Promotion zum Dr. agr.
1976-1984	Unternehmerische Tätigkeit, Mitglied im Beirat und Aufsichtsrat verschiedener Unternehmen

# Politischer Werdegang

seit 1971	Mitglied der FDP
1976–1989	Kreisvorsitzender in Gießen, Mitglied des Präsidiums und des Bundesvorstandes der FDP
1987-1999	Bundesschatzmeister der FDP
seit 1980	Mitglied des Bundestages, Wahlkreis Gießen, Landesliste Hessen
seit 1980	Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
bis 1991	Obmann im Finanzausschuss und finanzpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
1985–1991	Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
1991-1998	Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
seit 26. Oktober 1998	Vizepräsident des Deutschen Bundestages, finanzpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

## Bundestagspräsidenten seit 1949: Wahlergebnisse und Amtszeit

WP	Präsident	Amtszeit	abgegeb. Stimmen	Ja- Stimmen	0/0 a
1	Erich Köhler, CDU/CSU	07.09.1949-18.10.1950	402	346	86,1
	Hermann Ehlers, CDU/CSU	19.10.1950-06.10.1953	325	201	61,7
2	Hermann Ehlers, CDU/CSU	06.10.1953-29.10.1954	500	466	93,2
	Eugen Gerstenmaier, CDU/CSU	16.11.1954-15.10.1957	409 <sup>b</sup>	204 <sup>b</sup>	$49,9^{b}$
3	Eugen Gerstenmaier, CDU/CSU	15.10.1957-17.10.1961	494	437	88,5
4	Eugen Gerstenmaier, CDU/CSU	17.10.1961-19.10.1965	504	463	91,9
	Eugen Gerstenmaier, CDU/CSU	19.10.1965-31.01.1969	508	385	75,8
5	Kai-Uwe von Hassel, CDU/CSU	05.02.1969-20.10.1969	457	262	57,3
6	Kai-Uwe von Hassel, CDU/CSU	20.10.1969-13.12.1972	517	411	79,5
7	Annemarie Renger, SPD	13.12.1972-14.12.1976	516	438	84,9
8	Karl Carstens, CDU/CSU	14.12.1976-31.05.1979	516	346	67,1
	Richard Stücklen, CDU/CSU	31.05.1979-04.11.1980	469	410	87,4
9	Richard Stücklen, CDU/CSU	04.11.1980-29.03.1983	515	463	89,9
10	Rainer Barzel, CDU/CSU	29.03.1983-25.10.1984	509	407	80,0
	Philipp Jenninger, CDU/CSU	05.11.1984-18.02.1987	471	340	72,2
11	Philipp Jenninger, CDU/CSU	18.02.1987-11.11.1988	514	393	76,5
	Rita Süssmuth, CDU/CSU	25.11.1988-20.12.1990	475	380	80,0
12	Rita Süssmuth, CDU/CSU	20.12.1990-10.11.1994	650	525	80,8
13	Rita Süssmuth, CDU/CSU	10.11.1994-26.10.1998	669	555	83,0
14	Wolfgang Thierse, SPD	26.10.1998-17.10.2002	666	512	76,9
15	Wolfgang Thierse, SPD	17.10.2002-	596	357	59,9

a Stimmenanteil der Ja-Stimmen für den gewählten Präsidenten in Prozent der abgegebenen Stimmen

Quelle: Schindler 1999, S. 862ff.; PlPr 13/1, 14/1 und 15/1.

## Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrates des Bundestages

	6. WP	7. WP	8. WP	9. WP	10. WP	11. WP	12. WP	13. WP	14. WP
Präsidium	49	70	85	53	89	88	99	94	82
Ältestenrat	104	103	86	53	103	94	87	84	88
Kommissionen de	es								
Altestenrates	49	65	83	45	150	105	214	202	154

Quelle: Schindler 1999, S. 893, 4352.

b im dritten Wahlgang

#### Literaturhinweise

Joseph Bücker, Präsident und Präsidium, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989, S. 795–807.

Florian Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien. Präsidium, Ältestenrat. Ausschüsse, Berlin 1992.

Wolfgang Ismayr, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Opladen 2001.

Wolfgang Ismayr, Der Deutsche Bundestag. Funktionen, Willensbildung, Reformansätze, Opladen 1992.

Jürgen Jekewitz, Die Wahl des Parlamentspräsidenten, in: Recht und Politik, Bd. 13, S. 98–102.

Heinrich Wilhelm Klopp, Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag. Historische Entwicklung, Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen Parlamentarismus, Berlin 2000.

Rupert Schick (Hrsg.), Der Bundestagspräsident/Die Bundestagspräsidentin. Amt, Funktionen, Personen, 15. Aufl., München 1999.

Peter Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Bd. 1, Baden-Baden 1999.

Jürgen Wermser, Der Bundestagspräsident. Funktion und reale Ausformung eines Amtes im Deutschen Bundestag, Opladen 1984.